

TERMINKALENDER

Vortrag zu Teamfähigkeit. Als Sportpsychologe betreut Professor Hans-Dieter Herrmann die deutsche Fußballnationalmannschaft, er ist Führungskräfte-Coach und Dozent. Am 2. Februar spricht er im Verlagsgebäude der *Süddeutschen Zeitung* in München über die Parallelen zwischen Spitzensport und Berufsalltag. In beiden Bereichen sei es erfolgsgestrichelnd, sich mit vorgegebenen Zielen zu identifizieren, anderen einen Schritt voraus zu sein oder mit Rückschlägen konstruktiv umzugehen, so Herrmann. „Das Team gewinnt – gemeinsam zum Ziel“ ist der Titel seines Vortrags im Rahmen des SZ-Wissensforums. Telefon 089-21837303, www.sz-wissensforum.de

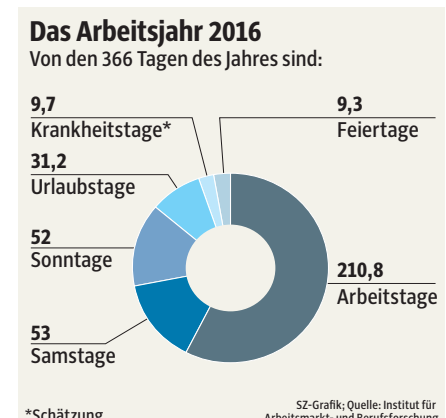
Master in Biotechnologie. Die Hochschule Biberach startet zum nächsten Wintersemester in Kooperation mit der Universität Ulm einen neuen Master Industrielle Biotechnologie. Studenten beschäftigen sich mit der Herstellung von umweltschonenden Produkten wie Biokunststoff. Auf dem Stundenplan stehen etwa Mikrobiologie, biotechnologische Anlagen oder Bioprozesstechnik. Absolventen sollen im Bereich Forschung und Entwicklung in Unternehmen oder in der Wissenschaft arbeiten können. Telefon 07351-582104, www.hochschule-bc.de

Stipendium für Ängstliche. Mit einem Video oder Kurztexat können sich Schüler und Studenten bis zum 31. März um ein ungewöhnliches Stipendium bewerben. Das Portal Mystipendium.de will mit einem Stipendium für Menschen mit Prüfungsangst klarstellen, dass es viele Fördermöglichkeiten gibt, die nicht nur den typischen Elite-Kandidaten im Blick haben. Das Prüfungsangst-Stipendium beinhaltet einen Englisch-Sprachkurs in San Diego in den USA und hat einen Gesamtwert von 4000 Euro. Telefon 030-81708844, www.mystipendium.de/stipendien/pruefungsangst-stipendium

Training für den Auftritt. Wer vor Publikum spricht, erzielt 80 Prozent seiner Wirkung mit dem Körper und der Stimme. Trotzdem stecken die meisten Berufstätigen nahezu die gesamte Energie in den Inhalt ihres Vortrags. Um Körper, Stimme und Überzeugungskraft geht es daher in dem Seminar „Ihr Auftritt wirkt“, das die Janus GmbH in diesem Jahr an mehreren Orten und zu verschiedenen Terminen anbietet, erstmals vom 21. bis 25. Februar in Ohlstadt. Telefon 08095-873380, www.janusteam.de/JUP

Arbeit vor Freizeit

Die Arbeit bestimmt den größten Teil des Jahres: Nach Daten des Nürnberger Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung verbringt der durchschnittliche Berufstätige in Deutschland knapp 58 Prozent der Tage in diesem Jahr am Arbeitsplatz. An zweiter Stelle kommt die Freizeit: Fast 40 Prozent gehen fürs Wochenende, für Feiertage und Urlaub drauf. An fast zehn Tagen sind Arbeitnehmer im Schnitt krankgeschrieben. SZ



RECHT SO

Benachteiligt. Behinderte können bei Abfindungen wegen Jobverlustes die gleichen Zahlungen wie nichtbehinderte Kollegen einholen. Das Bundesarbeitsgericht bescheinigte einem Arbeitgeber aus Nordrhein-Westfalen, mit einer Sozialplanregelung gegen das Diskriminierungsverbot nach dem Gleichbehandlungsgesetz verstoßen zu haben. Der Sozialplan hatte älteren Schwerbehinderten mit 10 000 Euro deutlich niedrigere Abfindungen zugesprochen als älteren, nichtbehinderten Arbeitnehmern mit bis zu 40 000 Euro. Behinderte, die bei Arbeitsplatzverlust eine Rente beanspruchen können, seien durch die Pauschalzahlung von der individuellen Abfindungsberechnung ausgenommen worden, erklärten die höchsten deutschen Arbeitsrichter. (Az.: 1 AZR 938/13)

Beurteilt. Die dienstliche Beurteilung von Beamten darf prinzipiell auch in einem Ankreuzverfahren vorgenommen werden. Allerdings müssen dabei einige Dinge beachtet werden. So müssen die Bewertungskriterien differenziert und die zu vergebenden Notenstufen durch einen zusätzlichen Text definiert sein. Außerdem muss das Gesamturteil gesondert begründet werden. Im Prinzip sei das Ankreuzverfahren aber ausreichend aussagekräftig, was Leistung, Eignung oder Befähigung eines Beamten betreffe, entschied das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig. Vor allem bei einem einheitlichen Bild sei es aber unabdingbar, dass ein Gesamturteil gesondert erfolge. Nur so könne die Gewichtung der Einzelkriterien deutlich gemacht werden. (Az.: BVerwG 2 C 13.14) DPA/EPD



Sie jobben als Hiwi, als Aushilfe im Büro oder in der Fabrik, als Kellner oder Nachhilflehrer: Fast zwei Drittel der Studierenden sind erwerbstätig. FOTO: DPA

Geld zum Lernen

Viele Studierende müssen nebenbei arbeiten, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Wer nicht genau Bescheid weiß und mitrechnet, stößt schnell an die zulässigen Grenzen und zahlt drauf

VON INA REINSCH

Als Maria Thomas einen Studententjob an der Akademie der Deutschen Medien angeboten bekam, überlegte sie nicht lange. „Elf Stunden Arbeit pro Woche auf Minijob-Basis – das hat für mich genau gepasst“, sagt die 24-Jährige. Sie ist an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Masterstudiengang Buchwissenschaft eingeschrieben. Allein für ihr WG-Zimmer zahlt sie 575 Euro Miete im Monat. Obwohl sie von ihren Eltern unterstützt wird, funktioniert das ohne Zusatzverdienst nicht.

So wie Maria Thomas geht es den meisten Studierenden in Deutschland: 2,8 Millionen junge Menschen waren laut Statistischem Bundesamt im Wintersemester an deutschen Hochschulen eingeschrieben. 62 Prozent von ihnen sind erwerbstätig. Das ergab die letzte Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks. Mehr als die Hälfte jobbt nicht zum Vergnügen, sondern benötigt den Verdienst zur Finanzierung des Lebensunterhalts.

Am häufigsten arbeiten laut Sozialerhebung Studierende der Sonderpädagogik, 79 Prozent haben hier einen Job. Bei den Wirtschaftswissenschaftlern sind es 63 Prozent, von den angehenden Juristen verdienen nur 52 Prozent nebenher Geld. Das Schlusslicht bilden die Humanmediziner (49 Prozent) sowie angehende Physiker und Astronomen (45 Prozent).

„Die am meisten verbreiteten Nebenjobs sind nach wie vor Aushilfstätigkeiten, zum Beispiel in einer Fabrik, in einem Büro oder einer Kneipe“, sagt Achim Meyer auf der Heyde, Generalsekretär des Deutschen Studentenwerks. Doch nur mit Jobs und ohne elterliche Hilfe kommen die wenigsten über die Runden. „87 Prozent der Studierenden werden von ihren Eltern finanziell unterstützt, der Elternunterhalt ist die größte und wichtigste Säule der Studienfinanzierung, noch vor dem Nebenjob“, sagt er. Erst nach der elterlichen Finanzspritze folgen der eigene Verdienst, Bafög oder Unterstützung von Verwandten und Bekannten. Hier die wichtigsten Hinweise für jobbende Studenten:

1 Wie viel dürfen Studierende während der Vorlesungszeit arbeiten?

Grundsätzlich dürfen sie so viel arbeiten, wie sie wollen. Wer parallel zum Studium einem Vollzeitjob nachgeht, bleibt trotzdem immatrikuliert. Die Anzahl der Arbeitsstunden hat aber Einfluss auf den sozialversicherungsrechtlichen Status. „Während der Vorlesungszeit darf ein Studierender maximal 20 Stunden pro Woche arbeiten, um in der Sozialversicherung weiterhin als Student eingestuft zu werden. Er zahlt dann für sein Arbeitsentgelt keine Beiträge für die Krankenversicherung“, sagt Michael Ihly von der Techniker Krankenkasse. Man spricht dabei auch vom sogenannten Werkstudentenprivileg. Wer mehr jobbt, gilt dagegen als

Arbeitnehmer und muss voll in die Sozialversicherung einzahlen. „Mehrere Beschäftigungsverhältnisse werden dabei für die Grenze der Versicherungsfreiheit zusammengerechnet“, sagt Ihly. Von der 20-Stunden-Regel gibt es jedoch Ausnahmen. „Arbeite der Studierende nur in den Abend- und Nachtstunden sowie am Wochenende, darf es auch mehr sein. Auch wenn der Job von vornherein auf nicht mehr als drei Monate befristet ist oder ausschließlich während der Semesterferien ausgeübt wird, dürfen Studenten mehr als 20 Stunden arbeiten.“

323 Euro

verdienen jobbende Studenten durchschnittlich im Monat. Doch längst nicht alle schaffen es, neben dem Studium auch noch erwerbstätig zu sein. Nach der letzten Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, die aus dem Jahr 2013 stammt, gehen knapp zwei Drittel aller Studenten einer bezahlten Arbeit nach (63 Prozent). Unter den Einnahmen der Studenten steht der Nebenjob an zweiter Stelle. Die wichtigste Finanzierungsquelle sind nach wie vor die Eltern. 87 Prozent der Studenten werden von Vater und Mutter unterstützt, und zwar mit durchschnittlich 476 Euro im Monat. Ungefähr ein Drittel der Studenten erhält Bafög (durchschnittlich 443 Euro im Monat), vier Prozent ein Stipendium (336 Euro). Diese Zahlen beziehen sich auf Vollzeitstudierende im Erststudium, die außerhalb des Elternhauses wohnen und unverheiratet sind.

2 Ab welchem Einkommen müssen sie sich selbst krankenversichern?

Jeder Studierende muss unabhängig von seinem Job krankenversichert sein. Viele Hochschulstudierende sind bis zu ihrem 25. Lebensjahr noch in der Familienversicherung ihrer Eltern beitragsfrei mitversichert. „Beträgt ihr Einkommen regelmäßig mehr als 415 Euro im Monat, müssen sie sich allerdings selbst versichern. Wird ein Minijob ausgeübt, liegt die Grenze bei 450 Euro“, sagt Ihly. „Bafög und Kindergeld zählen dabei nicht mit.“ Wer in den Semesterferien viel arbeitet, muss aufpassen. „Die Familienversicherung endet auch, wenn die Einkommensgrenze innerhalb eines Jahres für mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage überschritten wird.“

3 Was müssen Studierende bei einem 450-Euro-Minijob beachten?

„Für sie gelten die gleichen Regelungen wie für alle anderen Arbeitnehmer mit Minijobs auch. Sie sind grundsätzlich in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungsfrei, wenn sie regelmäßig nicht mehr als 450 Euro im Monat verdienen“, sagt Thomas Methler von der Deutschen Rentenversicherung, Knappschaft Bahn-See. In der Rentenversicherung sind sie dagegen versicherungspflichtig – mit einem Eigenanteil von 3,7 Prozent. Wer in einem Privathaushalt arbeitet, etwa als Babysitter oder Hausaufgabenbetreuer, muss 13,7 Prozent seines Einkommens für die Rentenversicherung aufbringen. Minijobber können sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Der Schritt sollte allerdings gut überlegt werden. „Ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht werden vollwertige Pflichtbeiträge entrichtet. Die sind zum Beispiel Voraussetzung für die Zahlung einer Erwerbsminderungsrente bei Invalidität“, warnt Dirk Manthey von der Deutschen Rentenversicherung Bund.

4 Gibt es auch Ausnahmen von der 5400-Euro-Regel?

In Ausnahmefällen dürfen Minijobber die Verdienstgrenze auch mal überschreiten und insgesamt mehr als 5400 Euro pro Jahr verdienen. „Allerdings nur bis zu dreimal innerhalb eines zwölf-Monats-Zeitraums“, sagt Minijob-Experte Methler, „und auch nur, wenn die Überschreitung zuvor nicht absehbar war, etwa weil der Student spontan einen kranken Kollegen vertreten muss.“ Wer auf Minijob-Basis arbeitet, sollte daher mit Sonderzahlungen wie Weihnachtsgeld aufpassen. „Diese Zahlungen sind absehbar. Daher liegt bereits ab Beschäftigungsbeginn kein Minijob vor, wenn der Student damit durchschnittlich mehr als 450 Euro verdient.“

4 Welche Regeln gelten bei einem Midijob?

Wer neben dem Studium arbeitet und zwischen 450,01 und 850 Euro verdient, fällt in die Kategorie Midijob. Der Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung ist innerhalb dieser Gleitzone grundsätzlich vom Bruttoarbeitsentgelt abhängig. „Für Studierende gilt aber auch hier das sogenannte Werkstudentenprivileg“, sagt Nicolai Preußke vom Deutschen Studentenwerk. „Sie sind für ihren Arbeitsverdienst krankenversicherungsfrei, wenn sie während des Semesters in der Regel nicht mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten.“ Die Ausnahmen für Abend-, Nacht und Wochenendarbeit, Semesterferien-Jobs und auf drei Monate befristete Beschäftigungsverhältnisse bestehen auch hier. In der Rentenversicherung sind Arbeitnehmer mit Midijob dagegen versicherungspflichtig – und zwar zunächst mit einem reduzierten Beitragsanteil. Dieser steigt mit dem Verdienst und erreicht bei 850 Euro die volle Beitragshöhe von 9,35 Prozent.

5 Haben Studenten die gleichen Rechte wie andere Arbeitnehmer?

„Ja“, sagt die Münchner Rechtsanwältin Astrid Bendiks. „Besonders wichtig ist, dass sie Anspruch auf sechs Wochen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie nach dem Bundesurlaubsgesetz Anspruch auf bezahlten Urlaub haben.“ Das würde mancher Arbeitgeber gerne „übersehen“, meint Bendiks. „Außerdem genießen Studenten Kündigungsschutz unter Einhaltung der Kündigungsfristen und haben Anspruch auf den Mindestlohn von 8,50 Euro brutto je Zeiteinheit – nur für Praktikanten gelten beim Mindestlohn Besonderheiten.“ Nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz hätten Studenten grundsätzlich auch Anspruch auf Sonderzahlungen wie Weihnachtsgeld, erklärt die Anwältin.

6 Dürfen Studierende in den Semesterferien auch Vollzeit arbeiten?

Während der Semesterferien gelten besondere rechtliche Regelungen. In dieser Zeit haben die Höhe des Einkommens und die Anzahl der Arbeitsstunden keine Auswirkungen auf den Studentenstatus. Wer in der vorlesungsfreien Zeit jobbt, ist von der Sozialversicherungspflicht befreit. Auch Beiträge zur Rentenversicherung fallen in der Regel nicht an. „Bei einem Ferienjob handelt es sich um eine kurzfristige und somit versicherungsfreie Beschäftigung“, sagt Dirk Manthey von der Deutschen Rentenversicherung Bund. „Die Arbeitsfähigkeit darf jedoch drei Monate oder 70 Arbeitstage im Jahr nicht überschreiten und die Begrenzung muss im Voraus festgelegt sein.“ Über Studenten im Laufe des Jahres mehrere Ferienjobs aus, werden alle Arbeitstage zusammengezählt.

7 Wird der Verdienst auf das Bafög oder ein Stipendium angerechnet?

„Bafög-Empfänger können derzeit monatlich bis zu 400 Euro brutto anrechnungsfrei hinzuverdienen“, sagt Anrechnerin Christina Brüning vom Bundesministerium für Bildung und Forschung. Jeder Verdienst über diesem Limit wird auf das Bafög angerechnet. Zum 1. August 2016 wird der Freibetrag aber erhöht. „Bafög-Empfänger können dann einen Minijob ausüben und bis zu 450 Euro im Monat hinzuverdienen, ohne dass dadurch ihr Bafög geschmälert wird“, sagt Brüning. Wer ein Stipendium bezieht, sollte nachfragen. Für Stipendiaten der Studienstiftung des deutschen Volkes gilt beispielsweise: „Der Freibetrag für eigene Einkünfte liegt wie beim Bafög, an dessen Richtlinien wir uns orientieren müssen, bei derzeit monatlich 400 Euro brutto. Einkünfte, die über diesem Freibetrag liegen, werden anteilig angerechnet“, sagt Britta Voß von der Studienstiftung des deutschen Volkes. Da förderungsfähig nur ein Vollzeitstudium sei, dürfe der Student zudem nicht mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten.

BEWERBUNGSHELFER

Soll ich das Foto im Lebenslauf weglassen?

SZ-Leserin Lela M. fragt:
Ich bin 34 Jahre alt, promovierte Chemikerin und inzwischen seit fast fünf Jahren auf Jobsuche. Nach etwa 40 Absagen frage ich mich, ob mein Misserfolg damit zusammenhängt, dass ich Mutter bin, aus Frankreich komme (wenn auch seit neun Jahren in Deutschland lebend) und schwarze Hautfarbe habe. Nach der Promotion habe ich zwei Jahre als wissenschaftliche Mitarbeiterin an einem Forschungsinstitut gearbeitet, anschließend Fortbildungskurse im Bereich Projektmanagement absolviert und gelegentlich als Sprachtrainerin gearbeitet. Was kann ich ändern, um als Chemikerin eine Chance zu haben? Sollte ich vielleicht mein Bild aus dem Lebenslauf entfernen?



Vincent Zeylmans war jahrelang Abteilungsleiter in internationalen Konzernen und kennt deren Rekrutierungspolitik aus der Praxis. Heute lebt er als Buchautor, Führungskräftecoach und Managementtrainer in Emmerich am Rhein. FOTO: PRIVAT

Vincent Zeylmans antwortet:

Liebe Frau M., auch ohne interkulturellen Hintergrund wäre es nicht einfach, den Zuschlag für einen Job zu bekommen. Sie sind als Mutter mit Kind fünf Jahre aus Ihrem Beruf heraus. Viele Stellen als Chemikerin sind im operativen Bereich ausgeschrieben. Sie haben bisher nur Erfahrungen als wissenschaftliche Mitarbeiterin gesammelt. Ihre Qualifikation ist unbestritten. Doch bei einer Stellenbesetzung schwingen bekanntlich auch andere Aspekte mit. Hat ein Arbeitgeber die Wahl, entscheidet er sich möglicherweise für mehr Sicherheit. Wenn Sie mit Bewerbern konkurrieren, die einen lückenlosen Lebenslauf vorweisen können, werden diese wahrscheinlich bevorzugt.

Der Personalmanagement-Professor Armin Trost hat sich vor einigen Jahren mit mehreren fiktiven Profilen von erstklassigen Kandidaten auf Jobsuche begeben. Er stellte fest, dass seine Top-Kandidaten bei 100 Bewerbungen lediglich vier Mal zum Vorstellungsgespräch eingeladen wurden. Das zeigt zum einen, dass Qualifikation nicht alles ist. Offensichtlich spielen auch andere Aspekte wie zum Beispiel Sympathie, das richtige Geschlecht oder das erwünschte Alter eine wichtige Rolle. Der Arbeitgeber darf diese Präferenzen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz von 2006 bei Stellenausschreibungen nicht mehr erwähnen. Zum anderen zeigt es, dass es nur bedingt Erfolg verspricht, sich auf ausgeschriebene Stellen zu bewerben. Oft bewerben sich einfach zu viele Kandidaten auf eine Stelle, und die Spielregeln der Besetzung bleiben intransparent.

Was können Sie ändern? Drehen Sie den Spieß um und identifizieren Sie Unternehmen, für die Sie sich interessieren. Versuchen Sie vermeintliche Schwächen in Stärken umzumünzen. Schauen Sie sich nach französischen oder internationalen Firmen um. Hier haben Sie mit Ihrer interkulturellen Kompetenz und Ihren Sprachkenntnissen Alleinstellungsmerkmale. Wenn Sie räumlich flexibel sind, können Sie sich zum Beispiel Richtung Oberrhein orientieren. In der Grenzregion zu Frankreich sind Ihre Sprachkenntnisse von Vorteil. Wenn Sie gar international mobil sind, können Sie – neben Frankreich – auch die Westschweiz mit einer sehr niedrigen Arbeitslosigkeit anpeilen. Im Großraum Genf befinden sich viele internationale Unternehmen, bei denen Dutzende Nationalitäten arbeiten. Wenn Sie eher in einem überschaubaren Radius suchen, bewerben Sie sich besser wieder bei Instituten oder im akademischen Umfeld als wissenschaftliche Mitarbeiterin. Hier haben Sie bereits Berufserfahrung gesammelt.

Im Übrigen wird in Deutschland – anders als im angelsächsischen Raum – noch immer ein Bewerbungsbild erwartet. Es ist unwahrscheinlich, dass Sie Ihre Chancen erhöhen, wenn Sie das Foto weglassen. Sie können das Ganze aber auch spielerisch betrachten, einige Bewerbungen ohne Foto versenden und schauen, ob Sie andere Reaktionen erhalten.

Haben Sie auch eine Frage zu Berufswahl, Bewerbung, Arbeitsrecht, Etikette oder Führungsstil? Schreiben Sie ein paar Zeilen an coaching@sueddeutsche.de. Unsere sechs Experten wählen einzelne Fragen aus und beantworten sie im Wechsel. Ihr Brief wird komplett anonymisiert.

Beilagenredaktion
Telefon 089/21 83-305, Fax -77 76
sz-beilagen@sueddeutsche.de